

Schutz- und Hygienekonzept der Berliner Spielsportverbände

Stand: 30.08.2021

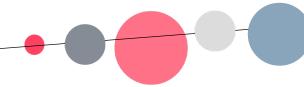












Vorbemerkungen

Mit der Veröffentlichung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMV) am 6. Juli 2021 und den entsprechenden Lockerungen für den Sport wird es den Fachverbänden und Sportvereinen ermöglicht, in den Wettkampf- und Spielbetrieb unter Corona-Bedingungen zurückzukehren. Um einen verantwortungsbewussten Plan zur Durchführung des Wettkampf- und Spielbetriebs für die Saison 2021 / 2022 zu gewährleisten, haben der Handball-Verband Berlin (HVB), der Berliner Basketball Verband (BBV), der Volleyball-Verband Berlin (VVB), der Berliner Fußball-Verband (BFV) und der Berliner Hockey-Verband (BHV) unter Mithilfe des Landessportbunds Berlin (LSB Berlin) das nachfolgende Schutz- und Hygienekonzept weiterentwickelt.

Über allem steht nach wie vor die Gesundheit aller Teilnehmenden am Wettkampf- und Spielbetrieb, diese gilt es stets zu schützen. Eine Eindämmung des Infektionsgeschehens in Berlin ist weiterhin eine gemeinschaftliche, solidarische Aufgabe.

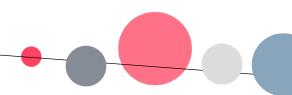
Trainingseinheiten sowie der Wettkampf- und Spielbetrieb können nur unter bestimmten Voraussetzungen abgehalten werden. Nur so kann eine Durchführbarkeit der jeweiligen Wettbewerbe gewährleistet werden.

Die Landesfachverbände der Sportarten Handball, Basketball, Volleyball, Fußball und Hockey haben mit Unterstützung der jeweiligen nationalen Spitzensportverbände ihre sportartspezifischen Bestimmungen fortlaufend aktualisiert, um eine gewissenhafte und Corona-konforme Durchführung der Wettbewerbe gewährleisten zu können. Die hier abgebildete gemeinschaftliche Schutz- und Hygienekonzeption der Berliner Landesfachverbände baut auf diesen sportspezifischen Bestimmungen auf und berücksichtigt die aktuell geltende Rechtsverordnung des Landes Berlin (InfSchMV; Stand 17.08.2021).

Das übergeordnete Ziel ist die Durchführung des Wettkampf- und Spielbetriebs in den Sportarten Handball, Basketball, Fußball, Volleyball und Hockey in allen Altersklassen in Berlin und in den überregionalen Wettbewerben. Der Wettkampfbetrieb ist, auf Basis des Trainingsbetriebs, das zentrale Element dieser Sportarten und muss, unter Berücksichtigung der Reglementierungen durch die Corona-Pandemie, in der Saison 2021 / 2022 wieder durchführbar sein.

Es muss allen Aktiven und Vereinen bewusst sein, dass eine Durchführung des Wettkampf- und Spielbetriebs für die o.g. Sportarten weiterhin eine hohe individuelle Verantwortung für den Einzelnen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie bedeutet. Dies beinhaltet u.a. weiterhin ein vorbildhaftes Verhalten bei der Einhaltung der sog. "AHA-Regeln", die Sportausübung unter Berücksichtigung der sog. "3G" (negativ getestet, vollständig geimpft oder vollständig genesen) sowie eine strikte Einhaltung der sportartspezifischen Durchführungsbestimmungen zur Ausübung des Sports gemäß den Vorgaben der Rechtsverordnung.

Der Sport in Berlin hat während der vergangenen anderthalb Jahre ein vorbildliches und verantwortungsvolles Verhalten an den Tag gelegt, so dass der Gesundheitsschutz von allen Teilnehmenden gewährleistet und die gesetzlichen Vorgaben für den Sportbetrieb im Verein beachtet wurden. Die Vereine sind verantwortlich, dass zwingend die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts eingehalten werden, insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten sowie sonstige relevante Vorkehrungen. Die Sportler*innen entscheiden weiterhin eigenverantwortlich, ob sie das Sportangebot ihres Vereins wahrnehmen wollen. Bei einer Teilnahme verpflichten sie sich zur Einhaltung der Vorgaben.

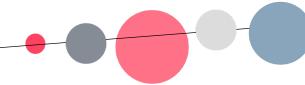


Bei der Erstellung dieses Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der gültigen Berliner InfSchMV berücksichtigt worden. Wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen ist, dass ein regulärer Spiel- und Wettkampfbetrieb unter Corona-Bedingungen realisiert werden kann. Etwaige Veränderungen an der geltenden Rechtsverordnung werden regelmäßig eingearbeitet.

Das Schutz- und Hygienekonzept der Berliner Spielsportverbände umfasst im Wesentlichen die folgenden Punkte:

1.	Dokumentations pflicht	4
2.	Zutrittssteuerung / Abstandsregelung	5
3.	Tragen einer medizinischen Maske	5
4.	Nachweiserfordernis eines negativen Tests	6
5.	Regelungen für Genesene und Geimpfte	7
6.	Allgemeine Verhaltensregeln	8
7.	Wettkampfbetrieb	9
8.	Vorgehen bei einem Infektionsfall	9
9.	Kommunikation	10
10.	Zuschauende & Begleitpersonen	10

Die einzelnen Punkte werden auf den folgenden Seiten näher erläutert.



1. Dokumentationspflicht

Alle Vereine müssen zu jeder Zeit (bei jeder Trainingseinheit, bei jedem Spiel und bei jeder anderen Form der Sportausübung) die Anwesenheit der am Sportbetrieb Teilnehmenden dokumentieren. Diese Regelung gilt ausschließlich für alle am Sportbetrieb aktiv beteiligten Teilnehmenden:

- Spieler*innen
- Trainer*innen
- Schiedsrichter*innen / Kampfrichter*innen
- Zeitnehmer*innen
- Sekretär*innen
- andere für den Spielbetrieb notwendige Personen / Staff

Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten (vgl. § 4 InfSchuMV):

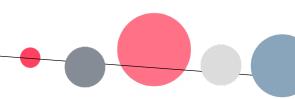
- Vor- und Familienname,
- Telefonnummer,
- · vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse,
- Wohnort oder Ort des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen)
- Anwesenheitszeit
- Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden (verzichtbar bei digitalen Anwendungen)

Die in der Anwesenheitsdokumentation erhobenen Daten sind für die Dauer von **zwei Wochen**, hiervon abweichend bei Nutzung digitaler Anwendungen für die Dauer von 48 Stunden, beginnend mit der Beendigung des die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation begründenden Ereignisses, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten. Die Anwesenheitsdokumentation ist einer zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider*in im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war.

Für die Anwesenheitsdokumentation kann die Musterliste im Anhang genutzt werden. **Neben der** analogen Anwesenheitsdokumentation ist auch eine digitale Dokumentation (u.a. Corona-Warn-App, Luca-App, verbandseigene App-Lösungen o.ä.) möglich.

<u>Für die Erstellung der Teilnehmendenlisten zeichnen die folgenden Personen/Organisationen</u> verantwortlich:

Für **Trainingseinheiten** ist der/die zuständige **Trainer*in** oder **Übungsleiter*In** für die Dokumentation der Teilnehmenden der eigenen Mannschaft verantwortlich. Sofern Sportvereine über Corona- oder Hygienebeauftragte verfügen, sind diese für die Dokumentation der Teilnehmenden verantwortlich.



Bei Freundschaftsspielen und Meisterschaftsspielen trägt der jeweilige Heimverein als Ausrichter die Verantwortung zur Erstellung der Teilnehmerlisten (auch für die Teilnehmenden der Gastmannschaft!). Die lückenlose Erfassung eines Spielberichts (elektronisch oder in Papierform) ist für die Dokumentation der am Spiel(tag) beteiligten Personen ausreichend.

Bei **Turnieren** zeichnet sich der **ausrichtende Verein als Veranstalter** für die Dokumentation der Teilnehmenden verantwortlich. Mannschaftslisten der Gastvereine müssen zwingend vor dem Turnier eingeholt werden.

2. Zutrittssteuerung / Abstandsregelung

Die Abstandsregelung von 1,5 Metern kann während der Sportausübung selbst unterschritten werden. Ansonsten ist die Abstandsregelung zu jeder Zeit einzuhalten. Das bedeutet:

Beim Betreten der Sporthalle, in der Kabine, in den Duschen und auf Toiletten, vor dem Training oder Spiel, nach dem Training oder Spiel sowie beim Verlassen der Sporthalle müssen die Abstände zu anderen Menschen eingehalten werden.

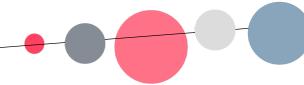
Während eines Spiels muss der Abstand in den Wechselbereichen der Mannschaften nicht eingehalten werden. Die Einhaltung des Abstands gegenüber den Zeitnehmern und Sekretären muss zu jeder Zeit eingehalten werden (Ausnahme: Beim Beantragen des Team-Time-Out). Sofern am Tisch der Kampfrichter ausreichend Platz vorhanden ist, wird der Abstand zwischen dem/der Zeitnehmer/in und dem/der Sekretär/in empfohlen.

Der Zutritt zu einer Veranstaltungsstätte ist durch eine entsprechende Zutrittssteuerung vorgesehen und dient zur Sicherung des Mindestabstandes. Die Zutrittssteuerung erfolgt in jeder Veranstaltungsstätte individuell.

3. Tragen einer medizinischen Maske

Eine medizinische Maske (oder FFP2-Maske) ist in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, außer während der Sportausübung, jederzeit zu tragen. Das bedeutet:

Beim Betreten der Sporthalle, in der Kabine, vor dem Training oder Spiel, nach dem Training oder Spiel sowie beim Verlassen der Sporthalle <u>muss</u> eine medizinische Maske (oder FFP2-Maske) von allen aktiven Teilnehmenden getragen werden. Zeitnehmer und Sekretäre sind verpflichtet während des Spiels eine medizinische Maske (oder FFP2-Maske) zu tragen. Für Personen aus dem gleichen Haushalt gibt es keine Ausnahmen. Für Zuschauer gilt zu <u>jeder Zeit</u> eine Pflicht für das Tragen einer medizinischen Maske (oder FFP-2 Maske). Für Personen aus dem gleichen Haushalt gibt es keine Ausnahmen!



Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für folgende Personen:

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr hinsichtlich FFP2-Masken, wobei stattdessen medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind,
- für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine medizinische Gesichtsmaske tragen können; die Verantwortlichen sind berechtigt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Ausnahme die Bescheinigung im Original einzusehen,
- für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen,
- soweit in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach oder auf Grund von weiteren Erlassen weitere Ausnahmen vorgesehen sind.

Für weitere Teilnehmer*innen und Zuschauende besteht eine Maskenpflicht. Teilnehmer*innen an Veranstaltungen im Freien müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen, sofern sie sich nicht an ihrem fest zugewiesenen Platz aufhalten.

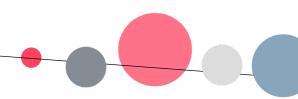
In allen Räumen einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleidekabinen usw. der Sportstätten ist vom Personal und von Sportler*innen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen: Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung für die Sportler*innen sowie die Trainer*innen sowie beim Duschen und dem anschließenden Abtrocknen. Wer mehrfach gegen das Gebot verstößt oder sich trotz Belehrung weigert, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, ist von der Sporteinheit durch die Übungsleitenden / den Sportanbieter auszuschließen. Zuschauer*innen sind ggf. der Sporträumlichkeit zu verweisen.

4. Nachweiserfordernis eines negativen Tests

Bei Sport-Veranstaltungen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden ist anwesenden Besucher*innen ein fester Platz zuzuweisen, sofern nicht alle Anwesenden negativ getestet sind. An Sport-Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind.

Alle am Sport- und Wettkampfbetrieb in gedeckten Sportanlagen, Fitness-, Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen beteiligten Personen müssen negativ getestet sein und dies vor Betreten der Sportstätte nachweisen. Der Sport- und Wettkampfbetrieb findet im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes statt.

Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn <u>alle Anwesenden</u> negativ getestet sind. Teilnehmende am Sportbetrieb müssen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung vorlegen können. Das ist eine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Wettkampf- und Spielbetrieb. Die Testung kann erfolgen durch:



- schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus
- schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus, das nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegt.
- einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt, sofern diese "Teststelle vor Ort" vorhanden ist,
- einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus zur Selbstanwendung unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt, sofern diese Test zur Selbstanwendung verfügbar sind ("erweiterte Einlasskontrolle")

Die Bescheinigung ist den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von nach dieser Verordnung bestehender Testpflichten auf Verlangen vorzuzeigen.

Diese Regelung gilt **nicht** für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowieso für Schülerinnen und Schüler, unabhängig ihres Alters. Diese Schüler*innen sollten zwecks Dokumentationspflicht einen gültigen Schulausweis bei sich führen und bei Bedarf vorzeigen können.

5. Regelungen für Genesene und Geimpfte

Eine vorgeschriebene Pflicht auf eine negative Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus entfällt für folgende Personen:

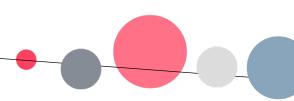
- **vollständig Geimpfte**, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind und deren finale Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
- vollständig Genesene, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis nachweisen können und die mindestens eine Impfung mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren finale Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- **vollständig Genesene**, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Das bedeutet: Wer vollständig geimpft oder vollständig genesen ist und das entsprechend nachweisen kann, braucht keinen Test mehr vorzuweisen bei der Sportausübung, sowohl im Trainings- als auch im Wettkampfbetrieb. Bei der Berechnung von Teilnehmendenzahlen an Veranstaltungen werden vollständig Genesene und vollständig Geimpfte jedoch mitgezählt.



6. Allgemeine Verhaltensregeln

- Der Sportbetrieb für Mannschafts- und Gruppensport ist nach Möglichkeit in festen Trainingsgruppen einschließlich des Funktionsteams abzuhalten
- Alleinige Anreise nach Möglichkeit keine Fahrgemeinschaften bilden! Sofern die Anreise der Teilnehmenden zum Training mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, müssen die geltenden Hygienevorschriften des Landes Berlin für den ÖPNV (u.a. Tragen einer FFP2-Maske, Abstandsregelungen beachten) eingehalten werden.
- Duschen und Umkleiden dürfen genutzt werden! Beim Aufenthalt in den Kabinen gilt, nach Möglichkeit den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese ist beim Duschen abzulegen.
- In den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet sein. (Je nach räumlicher Voraussetzung dürfen nicht alle Duscheinheiten gleichzeitig genutzt werden, um die Mindestabstände einhalten zu können).
- Möglichst bereits umgezogen anreisen, um die Aufenthaltszeit in den Umkleidekabinen zu verringern
- Nach Beendigung der Vorbereitung die Umkleidekabinen schnellstmöglich zur Erwärmung verlassen
- Regelmäßiges, ausgiebiges Lüften der Sportstätte, inklusive der Umkleidekabinen
- Persönliche Trinkflasche für jede*n Spieler*in.
- Für das Training gilt: Ausreichende Anzahl an Bällen Bälle sind bei Austausch zu desinfizieren.
- Überflüssigen Kontakt im Trainings- und Spielbetrieb (z.B. nahes Herantreten, Diskutieren, Flachsen) reduzieren.
- Beim Kabinengang in der Halbzeit ist die Abstandsregelung zu beachten die Halbzeitpause kann auch auf dem Spielfeld durchgeführt werden.
- Zügiges Verlassen der Sporthalle nach der Veranstaltung Unnötiger Aufenthalt im Anschluss an das Training oder Spiel ist zu vermeiden.
- Frühzeitige Anreise weiterer Mannschaften zum Anschlussspiel, um Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Unnötigen Körperkontakt während des Trainings unterlassen kontaktlose Begrüßungs- und Verabschiedungsgesten
- Zu jeder Zeit: Wegeleitungen und Anweisungen von Hygienebeauftragten befolgen



7. Wettkampfbetrieb

Der (nicht) professionelle sportliche Wettkampfbetrieb ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Alle am Wettkampfbetrieb in gedeckten Sportanlagen, Fitness-, Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen beteiligten Personen müssen negativ getestet sein und dies vor Betreten der Sportstätte nachweisen. Vollständig genesene und vollständig geimpfte Personen müssen keinen negativen Test vorweisen, jedoch ebenso den entsprechenden Nachweis bei Betreten der Sportanlage erbringen. Für den Wettkampfbetrieb im Freien gilt aktuell erst eine Testpflicht, wenn mehr als 100 Personen anwesend sind.

Für den Wettkampfbetrieb (Meisterschaftsspiele und Leistungsturniere) sind Zuschauende erlaubt, sofern die Abstandsregelung, das Tragen von medizinischen Masken, die Dokumentationspflicht und die Nachweispflicht der "3G" (negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen) vom Heimverein sowie den Zuschauenden selbst eingehalten wird. Daraus folgt, dass die Auslastung der Zuschauertribünen in den Sporthallen nur soweit ausgenutzt werden kann, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Zuschauern gewährleistet werden kann. In gedeckten Sportanlagen gilt die Pflicht des Tragens einer medizinischen Maske.

Sofern ein Verein die Einhaltung der Abstandsregelung nicht mehr gewährleisten kann, Zuschauende der Maskenpflicht nicht nachkommen oder der Dokumentationspflicht nicht nachgekommen wird, darf er Zuschauenden (auch von der Gastmannschaft) den Zutritt zur Halle untersagen oder der Halle verweisen.

Sofern eine am Wettkampf teilnehmende Person oder eine beim Wettkampf zuschauende Personen keine Nachweise (negativer Test, Impf- oder Genesenen-Nachweis) vorlegen kann, wird der Zugang zur Sportstätte verweigert.

8. Vorgehen bei einem Infektionsfall

Sofern ein akuter Vorfall bzw. Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt wird, obliegt es den zuständigen Gesundheitsbehörden, weitere potenzielle Kontaktpersonen zu identifizieren. Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Befunds innerhalb einer seiner Mannschaften muss der jeweilig betroffene Verein eine sofortige Meldung an seinen zuständigen Fachverband machen.

Auf Verlangen ist den zuständigen Behörden zudem unverzüglich die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider*in im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war.

Alle weiteren Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung von Quarantäne o.ä., sind vom zuständigen Gesundheitsamt abzuwarten.

Der weitere Umgang mit von Infektion an SARS-CoV-2 betroffenen Mannschaften wird in den Durchführungsbestimmungen der Fachverbände für die Saison 2021/2022 geregelt.



9. Kommunikation

Alle Vereine müssen ihren Mitgliedern das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung stellen. Sämtliche Hygienemaßnahmen und Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert:

- per E-Mail
- über die Website und die Social-Media-Kanäle
- per Aushang an den Sportstätten
- in den sportartspezifischen Durchführungsbestimmungen

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. Darüber hinaus werden alle Vereine dazu angehalten die Ausschilderungen in den Sporthallen einzuhalten.

Die Sportfachverbände bitten alle Berliner Handballer*innen, Basketballer*innen, Volleyballer*innen, Fußballer*innen und Hockeyspieler*innen, die Corona-Warn-App der Bundesregierung oder die Luca-App zu nutzen, um Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Bei allgemeinen Fragen zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts stehen die jeweils zuständigen Fachverbände oder der Landessportbund Berlin zur Verfügung.

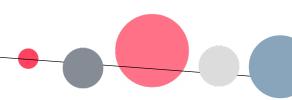
10. Zuschauende & Begleitpersonen

Die aktuelle Corona-Lage bringt weiterhin Einschränkungen für Zuschauende und Begleitpersonen mit sich. Zentrales Element der Teilnahme am Spiel- und Wettkampfbetrieb ist auch für diese Personen die "**3G**"-Regel (vollständig geimpft, vollständig genesen oder negativer Corona-Test nicht älter als 24 Stunden).

Gleichzeitig muss in den Sportstätten auf das Einhalten der Mindestabstände geachtet werden. Es gilt die Maskenpflicht, sofern nicht ein fester Sitzplatz durch den Veranstalter zugewiesen wird (siehe auch Kapitel 3): Die ausrichtenden Vereine als Veranstalter müssen die geltende Dokumentationspflicht (also auch die Erfassung und Kontrolle der Zuschauer) einhalten. Die am Wettkampf teilnehmenden Personen (Spieler*innen, Staff, Schiedsrichter*innen etc.) werden durch die jeweiligen Spielberichtsbögen komplett erfasst.

Es bleibt den ausrichtenden Vereinen als Veranstalter selbst überlassen, ob aufgrund der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen Zuschauende und/oder Begleitpersonen in die Sportstätten gelassen werden können. Entscheidend ist auch hier die Kontrolle der o.g. Regelungen und die Gewährleistung der Durchführung durch den ausrichtenden Verein als Veranstalter.

Die ausrichtenden Vereine als Veranstalter (i.d.R. der Heimverein) wird gebeten, dem / den Gastverein*en rechtzeitig vor dem Spieltermin mitzuteilen, ob Zuschauende und weitere Begleitpersonen zugelassen sind.



Sofern eine zuschauende Person keinen gültigen Nachweis (negativer Test, Impf- oder Genesenen-Nachweis) vorlegen kann, wird der Zugang zur Sportstätte verweigert.

Durch die Hygienevorschriften kann es durch den Heimverein / Ausrichter zu Zugangsbeschränkungen von Zuschauern kommen. Dem Gastverein muss immer ein kostenfreier Zugang von maximal 18 Teilnehmern (Spieler/innen, Mannschaftsoffizielle), die später im Spielprotokoll erfasst werden, gewährt werden.

Zugangsbeschränkungen von Zuschauern kann bedeuten, dass gar keine Zuschauer in der jeweiligen Sporthalle zugelassen sind. Sofern Zuschauer (egal ob Heim- oder Auswärtsfans) zugelassen sind, müssen dem Gastverein mindestens 25% der maximalen Zuschauerkapazität (festgelegt vom Hallenbetreiber) zur Verfügung gestellt werden. Ein kompletter Ausschluss von ausschließlich Gästefans ist nicht gestattet.

Die maximalen Zuschauerkapazitäten der einzelnen Sporthallen hat der Handball-Verband Berlin auf seiner Internetseite veröffentlicht (sofern eine Information vorliegt). Sofern keine Angaben zu einer Sporthalle gemacht wurden, kann sich der Gastverein im Vorfeld beim Heimverein / Ausrichter informieren.

Dokumentationsbogen für Trainingsgruppen











Datum:	 von:	bis:	Ort:	
Verein:	Mannechaft:		Trainer*in:	

Nr.	Nachname, Vorname	Anschrift	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	Anwesend
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Anwesenheitsliste für Gäste

Vor- und Nachname	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
 Datum	Anwesenheitszeit des Besuchs
Platznummer (falls vorhanden)	

Diese Daten werden durch den Betreiber zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 und aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO) für die Dauer von zwei Wochen verarbeitet und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen weitergeleitet. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten werden zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet. Wenn die Daten nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden, werden sie unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Weitere Datenschutz-Informationen siehe Aushang.

























SPORTANLAGEN, ABER SICHER!

Gemeinsam Sport treiben in Corona-Zeiten? Ja! Wenn wir uns alle an folgende Regeln halten:



Überall Abstand halten - mindestens 1,5 m

- z. B. beim Betreten und Verlassen der Sportanlagen
- bei der Sportausübung ist die Abstandsregel ausgesetzt!
- in den Mehrzweckräumen der Sportanlagen, in den Umkleiden und Duschen



Hände gründlich und regelmäßig mit Seife waschen

- z. B. bei der Ankunft auf der Sportanlage und nach der Sportausübung
- ▶ nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen



Mund-Nasen-Bedeckung tragen in allen Räumen (Pflicht)

- auch beim Betreten und Verlassen der Sportanlage
- ▶ ausgenommen: die unmittelbare Sportausübung und das Duschen
- trotzdem unbedingt Mindestabstand halten

Wie steckt das Coronavirus an?



Besser nicht anfassen

- das eigene Gesicht
- die Hände oder Gesichter anderer
- Türgriffe, Schalter, Fahrstuhlknöpfe, Geländer stattdessen Ellbogen oder Gegenstand benutzen



Essen und Trinken

- mindestens 1,5 m Abstand halten
- ▶ nicht mit Anderen Trinken oder Essen teilen



Hygienekonzept beachten (sportartspezifisch)

- Anwesenheitsliste führen (Dokumentationspflicht!)
- ► Hinweisen des Übungsleitenden und der/des Hygienebeauftragten folgen
- Sportgeräte reinigen/eigene Sportgeräte mitbringen
- ► Regelmäßige Belüftung sicherstellen



Wegeführung beachten

 z. B. Markierungen auf dem Boden, Schilder oder Hinweise an Türen, Wänden, in Umkleiden oder auf Tribünen



Wenn Sie sich krank fühlen

- z. B. bei Halskratzen, Husten, Fieber und Frieren
- zuhause bleiben bzw. Sportanlage nicht betreten!
- Hygienebeauftragte/Verein und ggf. Ärztin/Arzt informieren

Das Coronavirus überträgt sich von Mensch zu Mensch – meist über kleinste Tröpfchen, etwa beim Sprechen, Husten, Niesen oder Berühren

des Gesichts.

Der Kontakt mit Dingen wie Türklinken, Griffen, Schaltern oder Telefonen und Kopfhörern von anderen kann eventuell ebenso zu einer Übertragung führen.













SO FUNKTIONIERTS: HÄNDE GRÜNDLICH WASCHEN



Ärmel hoch und Hände komplett nass machen.



20 bis 30 Sekunden einseifen – auch zwischen den Fingern und an den Fingerspitzen.



Seifenschaum gut abspülen.



Hände ordentlich mit Einmaltuch abtrocknen.

RICHTIG NIESEN UND HUSTEN









In die Armbeuge oder ein Taschentuch husten oder niesen – bei genügend Abstand zu Anderen.

Zum Naseputzen ein frisches Papiertaschentuch nehmen und direkt danach in den Mülleimer werfen.

DIE MUND-NASEN-BEDECKUNG KORREKT BENUTZEN



Hände vor dem Aufsetzen und Abnehmen der Maske mit Seife waschen.



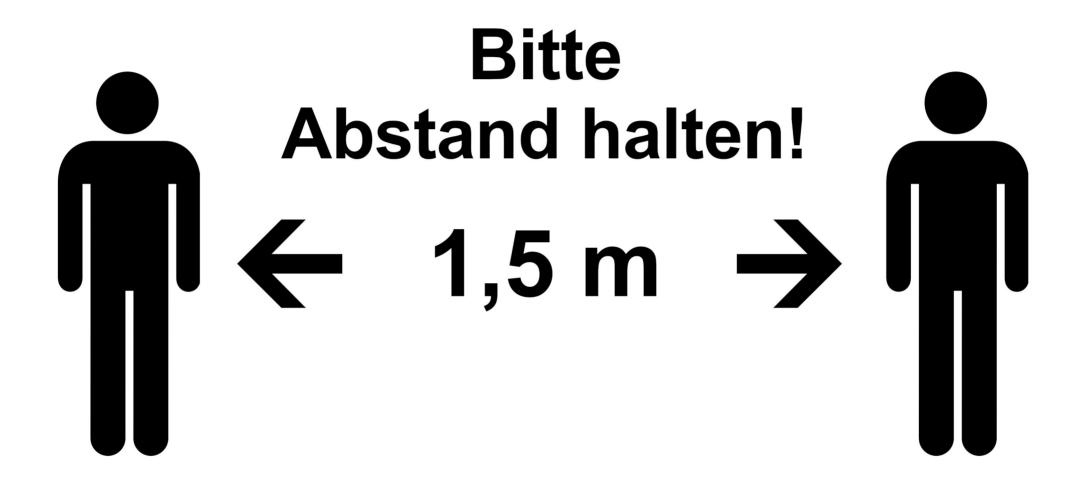
Maske beim Aufsetzen,
Tragen und Abnehmen
nur an den Schlaufen /
Bändern anfassen. Der
Stoff bedeckt Nase, Mund
und Kinn und liegt eng
an den Rändern an.



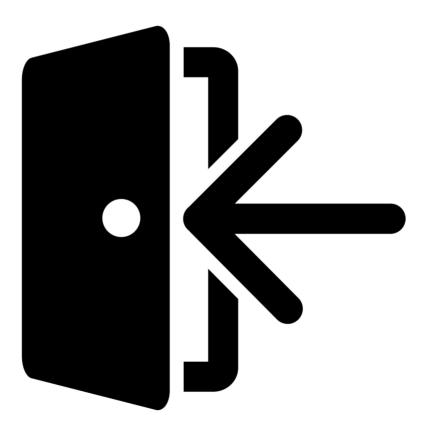
Stoffmasken nach
Durchfeuchtung durch
Atemluft oder nach einem
Tag wechseln. Bis zum
Waschen (60°) luftdicht,
z. B. in extra Beutel oder
Behältnis, aufbewahren.



Einwegmasken (FFP / MNS) nach dem Tragen oder bei feucht gewordener Oberfläche wegwerfen.



Ausgang



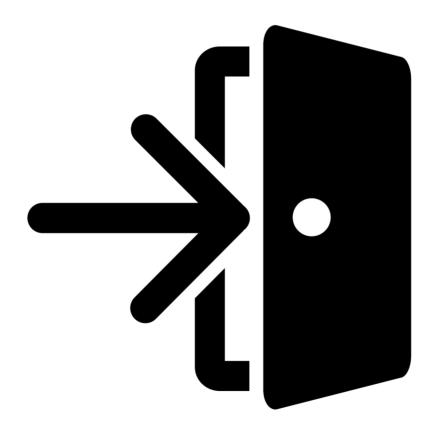
Desinfektionsspender



Kein Durchgang!



Eingang



Bitte keine Gruppen bilden! Bitte mit 1,5 m Abstand entlang des Spielfeldrandes verteilen!



Bitte Hände waschen und desinfizieren!



Im Gebäude bitte Mund- und Nasenschutz tragen!



Hygienebereich! Zutritt nur für befugte Personen!

